

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0301-I/A/15/2014

Wien, am 16. Jänner 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3156/J der Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

Nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung sind die Angelegenheiten der „Heil- und Pflegeanstalten“ Bundessache nur hinsichtlich der sogenannten Grundsatzgesetzgebung, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung sind jedoch ausschließliche Landessache (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG). Die Frage, ob die Verteilung von Broschüren in einer Krankenanstalt erlaubt wird, ist Sache des Hausrechts des Trägers, sofern kein entsprechender Straftatbestand (z.B. Verhetzung) vorliegt. Eine diesbezügliche Einflussmöglichkeit des Bundesministeriums für Gesundheit besteht daher nicht.

**Fragen 5 und 6:**

§ 5a Abs. 1 Z 5 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten verpflichtet die Träger von Krankenanstalten, auf Wunsch der Patientinnen und Patienten eine seelsorgerische Betreuung zu ermöglichen. Nach dem Kenntnisstand des Bundesministeriums für Gesundheit gibt es dementsprechend auch seelsorgerische Tätigkeit in österreichischen Krankenanstalten. Zur Zuständigkeit verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4, daher können Details dazu nicht beantwortet werden.

**Fragen 7 bis 11:**


Im Hinblick auf die geschilderte Zuständigkeit der Länder liegen mir dazu keine Informationen vor bzw. wird mein Ressort aus diesem Grund auch keine Schulungen für das Krankenhauspersonal anbieten.

Besondere Schulungsmaßnahmen für die Gesundheitsberufe sind in den Ausbildungsordnungen nicht bekannt.

**Frage 12:**

Es ist Aufgabe des Spitalsbetriebes, unter Einhaltung der Patient/inn/enrechte für den Heilungsprozess förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu zählt auch das Angebot seelsorgerischer Unterstützung, wovon Radikalismen und Hasspredigten in aller Deutlichkeit zu unterscheiden sind.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	XQKQ4wnoZb6bliouYehGWYfhfAXzXoFvN1sclAX4uKmUiEGAu5lrFRGZyyxBKX8Y2HY0blXJ71hQ6mJqHdv6CmiLfdQedc4BlNe9sjD02xFawDNpdqX92B5YRSVc2KI3H+LxSCB4vK6Qw/8x8av7l7mwuxCknxmxZjvCqcPNXs4=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-01-23T08:58:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	